der Erfinder den Schutz des sozialistischen Staates genießen (Art. 11).

Das Oberste Gericht hatte wiederholt Gelegenheit, mit seinen Entscheidungen verschiedene wichtige Rechtsfragen zu klären. Auf wichtige Aspekte einiger Urteile soll im folgenden eingegangen werden.

Zum Schutzumfang eines Patentes

Im Verfahren 2 UzP 5/66 (Urteil vom 23. Mai 1967) hatte sich das Oberste Gericht mit der Frage auseinanderzusetzen, welchen Schutzumfang ein Patent hat und ob bezüglich des Schutzumfangs ein Unterschied zwischen einem Wirtschaftspatent und einem Ausschließungspatent besteht. Die Kläger vertraten die Auffassung, daß beim Wirtschaftspatent der Inhalt der gesamten Patentschrift, also die Patentbeschreibung und die Patentansprüche, geschützt seien. Sie stützten sich dabei ausdrücklich auf eine Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigerklärung und Löschung von Patenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (im folgenden Patentamt genannt). Demgegenüber hatten die Verklagten und das Patentgericht im wesentlichen die Ansicht vertreten, daß der Gegenstand der Erfindung seinen Niederschlag im Patentanspruch findet.

Das Oberste Gericht hat in dem genannten Urteil den Rechtssatz aufgestellt, daß sich der sachliche Geltungsbereich (Schutzumfang) auch eines Wirtschaftspatentes nur auf die formulierten Patentansprüche bezieht. Es hat jedoch die Zulässigkeit der Heranziehung der Patentbeschreibung zur Auslegung der Ansprüche bejaht. Eine generelle Ausdehnung des Patentschutzes auf die gesamte Patentbeschreibung dagegen hat es verneint. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der Feststellung, was bei einem Patent unter Schutz gestellt ist, vom Gesetz auszugehen ist. In § 23 Abs. 3 PatG — welcher für beide Arten von Patenten gilt — wird bestimmt: „Am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch).“ Damit hat das Oberste Gericht, wie von Patentingenieuren verschiedener Betriebe und Wirtschaftszweige mehrfach in Aussprachen mit Mitgliedern des Obersten Gerichts bestätigt wurde, entscheidend dazu beigetragen, auf diesem bisher recht umstrittenen Gebiet eine einheitliche Rechtsauffassung herbeizuführen.

Zur Nichtigkeit eines Patentes wegen mangelnder Erfindungshöhe

Im Verfahren 2 UzP 1/70 hat das Oberste Gericht zur Frage der Voraussetzungen einer patentfähigen Leistung Stellung genommen./3/ Es ist bei der Auffassung verblieben, daß ein Patent für eine Erfindung nur dann Bestand haben kann, wenn die Erfindung neu ist, einen technischen Fortschritt aufweist und eine besondere erfinderische Leistung (Erfindungshöhe) beinhaltet. Zum Merkmal der Erfindungshöhe hat es seine Rechtsprechung bestätigt, daß die Erfindung eine wirklich schöpferische Höhe der Geistestätigkeit offenbaren muß./4/

In der Entscheidung vom 23. Juli 1971 hat das Oberste Gericht auch zum Einfluß einer bekannten Zielstellung auf die Höhe der geistig-schöpferischen Leistung Stellung genommen. Es ist zu der Meinung gelangt, daß eine bekannte Zielstellung die Höhe einer geistig-schöpferischen Leistung nicht wesentlich verringern, insbesondere ihr die Patentfähigkeit nicht nehmen kann.

,3/ Vgl. OG, Urteil vom 23. Juli 1971 - 2 UzP 1/70 - (NJ 1971 S. 723 ff.).

/4/ Vgl. OG, Urteil vom 15. Dezember 1964 — 2 UzP 35/63 - (OGZ Bd. 10 S. 264 ff. 1282]).

Diese grundsätzliche Orientierung ist noch durch folgende Überlegungen zu unterstützen. Im Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED wird im Zusammenhang mit der Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes ausgeführt: „Diese Formulierung (der Hauptaufgabe des Fünf jahrplanes — G. H.) bezeichnet das Ziel unserer Wirtschaftstätigkeit in seinem unauflöslichen Zusammenhang mit den Voraussetzungen, die dafür geschaffen werden müssen.‘75/ Dieses Ziel braucht zu seiner Realisierung die schöpferische Tätigkeit aller Mitglieder unserer Gesellschaft, gleichgültig, an welchem Platz jeder einzelne tätig ist. Um die Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes zu erfüllen, werden Neuerungen und Erfindungen in großem Maße benötigt, und es würde sicher niemand verstehen, wenn eine gefundene Lösung — gleichgültig, auf welchem Gebiet — nicht patentfähig oder ein bereits erteiltes Patent nicht erhaltungsfähig wäre, nur weil die Zielstellung, auch in engerem Rahmen als dem der Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes gesehen, bekannt war. Mit der genannten Entscheidung hat das Oberste Gericht dieses Problem noch nicht allumfassend erörtert, sondern erst seine Grundposition dargelegt. Bei geeigneten Verfahren wird es dieses Problem jedoch einer weiteren Klärung zuführen.

Weiter hat sich das Oberste Gericht in diesem Verfahren zur Bedeutung des sog. bedingten Vorteils geäußert. Es führt dazu in den Entscheidungsgründen aus: „Ein Patentanspruch kann aber jedenfalls dann nicht gewährt werden, wenn nicht ausschließlich vom Inhalt der Patentschrift her ein Vorteil gegenüber bisherigen Lösungen besteht, sondern nur in geringem Maße durch Hinzutritt weiterer Umstände und technischer Anwendungsmaßnahmen, ..., hervorgerufen werden kann.“/6/

Diese Auffassung schließt an den bereits dargelegten Standpunkt über den Schutzumfang eines Patentes an. Sie verneint den positiven Einfluß eines bedingten Vorteils auf den Bestand eines Patentes nicht absolut, geht aber davon aus, daß ein bedingter Vorteil allein nicht geeignet ist, den Bestand eines Patentes entscheidend zu stützen. Weist dagegen der Patentanspruch einen geringen Vorteil gegenüber bisherigen Lösungen auf und liegt er daher wegen geringer Erfindungshöhe an der untersten Grenze der Patentfähigkeit, so kann bei der Entscheidung über die Nichtigkeit eines Patentes durchaus ein bedingter Vorteil zugunsten des Patentes den Ausschlag geben.

Zu den Voraussetzungen einer Patentumschreibung nach § 6 Abs. 2 PatG

Im Verfahren 2 UzP 8/69 (Urteil vom 6. Oktober 1970) hat das Oberste Gericht Kriterien herausgearbeitet, nach denen ein Patent nach Anmeldung durch einen Unberechtigten umzuschreiben ist. Es hat dargelegt, daß Voraussetzung für die Umschreibung des Patentes die Feststellung der Tatsachen ist, daß der Patentanspruch mit der Lösung einer anderen Aufgabe — hier im weiteren Sinne — identisch ist und der Anmelder zur Patentanmeldung nicht berechtigt war. Die Beweislast trägt in solchen Verfahren in der Regel die Prozeßpartei, die den Anspruch geltend macht.

Gleichzeitig wurde in dem Urteil ausgesprochen, daß die unberechtigte Anmeldung eines Patentes eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des unberechtigten Anmelders auslöst. Der Schaden muß natürlich auch in solchen Fällen exakt nachgewiesen werden. Ist das zum Zeitpunkt des Umschreibungsstreits noch nicht möglich, so ist festzustellen, daß der unberechtigte Anmelder zum Schadenersatz verpflichtet ist.

151 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 38.

/6/ NJ 1971, S. 725.